Vorgeschriebene Kontrollperioden gültig ab 1.1.2018

Jedes Jahr

- Explosionsgefährdete Anlagen
- Temporäre Anlagen, wie Baustellen, Märkte, Veranstaltungen, etc.

Alle 3 Jahre

- Tankstellen und Autoreparaturwerkstätten (Gemäss SUVA festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 20 sowie 1 und 21 sowie die Installationen in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 2 und 22.)

Alle 5 Jahre

- Bauten mit Personenansammlungen: Kinos, Theater, Dancing, Heime, Schulhäuser und Kindergärten, Warenhäuser, Restaurants, Bars, Hotels. öffentliche Hallen- und Freibäder
- Betriebsräume in der Industrie und Gewerbe
- Oeffentliche Ladestationen für Elektromobilität
- Abwasser- und Trinkwasseranlagen, Kläranlagen und Abwasserpumpwerke, Pumpstationen, Trinkwasser-Reservoires
- Bundesanlagen, inkl. Militärische Anlagen:
 Zeughäuser und Zivilschutzanlagen, Kasernen

Alle 10 Jahre

- Gewerbe-Liegenschaften und Büroräume
- Werkstätten
- Landwirtschaftliche Betriebe (Scheune, Stall, Schopf, Remise)
- Vergnügungsschiffe und Sportboote

Wohnhäuser:

Alle 20 Jahre

- Wohnräume mit Nebenräumen und Garage

Alle 5 Jahre

- Installationen nach Nullung Schema III (ohne separaten Schutzleiter), solange diese nicht an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind
- bei jeder Handänderung nach Ablauf von 5
 Jahren seit der letzten Kontrolle vorgeschrieben